

VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Anträge der Redaktionskommission vom 19. September 2022

Art. 1^{bis} Abs. 3: Der Kantonsrat kann den Erlass des erläuternden ~~Berichtes~~Berichts dem Präsidium oder einer Kommission aus seiner Mitte übertragen.

Art. 1^{ter} Abs. 3 Satz 1: Das für den Erlass des erläuternden ~~Berichtes~~Berichts zuständige Organ kann Vorschriften über den Umfang der Stellungnahme erlassen und ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern, zurückweisen oder durch eine eigene Stellungnahme ergänzen.

Abschnitt II (Änderung des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009):

Art. 71 Abs. 2: Art. 1^{bis} und Art. 1^{ter} des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹ werden sachgemäss angewendet. Die Gemeinden: ~~a) können auf die Kurzfassung in einfacher Sprache des Gutachtens des Rates oder des erläuternden Berichts in einfacher Sprache verzichten; b) .~~ Gemeinden mit Parlament können zudem für den Erlass des erläuternden Berichts abweichende Zuständigkeiten festlegen.

Abschnitt IV: Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses ~~Erlasses~~Nachtrags.

¹ sGS 125.1.